

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/12/13 89/02/0099

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 13.12.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs3:

Rechtssatz

Die Frist des § 46 Abs 3 VwGG beginnt bereits zu laufen, wenn dem Bfr (seinem Vertreter) bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte auffallen müssen, dass die (Beschwerdefrist) Frist bereits abgelaufen ist (hier: der RA hätte bei Unterfertigung der Beschwerde erkennen müssen, dass die von seiner Angestellten auf dem angefochtenen Bescheid angebrachte Fristvormerkung unrichtig sein muss; Hinweis B 22.1.1986, 85/11/0304, VwSlg 11999 A/1986).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989020099.X02

Im RIS seit

22.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$